

Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

*Georg Nolte**

I. Einleitung: Zukunftsdeutung in der Völkerrechtswissenschaft

Wenn ich heute vor fünf Jahren, also am 6. September 2001, eingeladen gewesen wäre, einen Vortrag zur "Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" zu halten, hätte ich wohl

- von der Konstitutionalisierung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung,
- über die mögliche Entwicklung von der WTO hin zu einer Weltwirtschaftsverfassung,
- von bedenklichen Tendenzen des US-Unilateralismus
- und von einer bunten Welt neuer Akteure gesprochen, die das klassische Bild formaler zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen durch asymmetrische, privatrechtliche und auch informelle Beziehungen überformt.

Fünf Tage später, am 11. September 2001, wäre die Prioritätensetzung meines Vortrags überholt gewesen. Im Anschluss an dieses Ereignis schälte sich nämlich heraus, dass

- der Konstitutionisierungsgedanke gegenüber Modellen einer US-Hegemonie und sogar eines US-Empire in die Defensive geriet,
- das Recht der WTO als Paradigma gegenüber dem Recht der internationalen Sicherheit zurücktrat
- und das Prinzip der hierarchischen Steuerung durch die Praxis des Sicherheitsrats wieder stärker ins Spiel kam.

Heute deutet sich angesichts der Entwicklung Chinas und Indiens und der Grenzen, an die die USA gestoßen sind, wieder eine Prioritätenverschiebung an.

Mit diesem Gedankenspiel möchte ich die Banalität illustrieren, dass die gesellschaftliche Zukunft schwer vorhersehbar ist. Jeder, der in den Sozial- und Rechtswissenschaften über die Zukunft spricht, läuft ein erhebliches Risiko. Dies zu betonen ist nicht überflüssig. Wissenschaftler werden immer wieder in Versuchung geführt, ja es wird sogar als ihre Aufgabe angesehen, Modelle und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Wissenschaftliche Prognosen zur Weltentwicklung in den nächsten zwanzig bis dreißig Jahren werden nicht nur in den USA erstellt. Auch das EU-Institut für Strategische Studien hat hierzu kürzlich eine Studie vor-

* Prof. Dr. *iur.*, Direktor des Instituts für Internationales Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 06.09.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

gelegt.¹ Von diesem Institut gebeten, die Entwicklung des humanitären Völkerrechts in den nächsten Jahrzehnten zu prognostizieren, habe ich dies nicht allein zu tun gewagt, sondern zwei Kollegen gebeten mitzutun.² Es scheint mir meist angemessener zu sein, sich an einen Mast zu binden, als dem Sirenenklang zu folgen, für einen Augenblick quasi-offizieller Zukunftsdeuter sein zu dürfen.

II. Was ist “Völkerrechtswissenschaft in Deutschland”?

Gegenstand der erwünschten Zukunftsdeutung ist “die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland”. Auch hier möchte ich zunächst zurückschauen, um eine Grundlage für den Blick nach vorn zu gewinnen. In der Zeit vom Westfälischen Frieden bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein, also von Pufendorf über Wolff und Martens bis Bluntschli, konnte man von einer “Völkerrechtswissenschaft in Deutschland” in dem Sinne sprechen, dass ihre Vertreter eben in Deutschland, aber auch fast genausogut anderswo in Europa hätten wirken können. Spätestens nach der Gründung des Bismarck-Reichs entstand aber der Typus des “deutschen Völkerrechtlers”, dessen Sicht stärker durch die Erfahrung und das Interesse des Staates, in dem er lebte und mit dem er sich identifizierte, geprägt war. Dies galt nicht nur für Völkerrechtler der Epoche bis zum Ersten Weltkrieg, etwa für Triepel und Kaufmann. Die Gründung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin diente ja nicht zuletzt auch dem Zweck, die Reichsregierung bei den vielen Schieds- und Gerichtsverfahren im Gefolge des Versailler Vertrages zu unterstützen.³ Wie immer man die von Schmitt bis Stauffenberg reichende Völkerrechtswissenschaft in Deutschland während der nationalsozialistischen Zeit bewertet, man wird schon sagen können, dass sich ihr Standort im Bösen wie im Guten auf ihre Arbeit ausgewirkt hat.⁴

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg blieb die “Völkerrechtswissenschaft in Deutschland” noch lange von der besonderen deutschen Erfahrung und Interessenlage geprägt. Führende deutsche Völkerrechtler, allen voran Hermann Mosler, sahen ihre Aufgabe darin, zumindest den westdeutschen Teilstaat in die westliche Welt zu integrieren, dabei aber auch das nationale Interesse an der Wieder-

¹ European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), *The New Global Puzzle. What World for the EU in 2025?* (Directed by Nicole Gnesotto and Giovanni Grevi), abrufbar unter: <<http://www.iss-eu.org/books/NGP.pdf>>.

² Thilo Marauhn/Georg Nolte/Andreas Paulus, *Possible Future Trends in International Humanitarian Law*, *Human Rights Law Journal* 2007 (im Erscheinen).

³ Vgl. etwa Carlo Schmid, *Erinnerungen*, 4. Aufl., Bern 1979, 119 f.; umfassend: Kaiser-Willhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht – Akten zur Geschichte des Instituts, Koblenz: Bundesarchiv.

⁴ Detlev F. Vagts, *International Law in the Third Reich*, *American Journal of International Law* 84 (1990), 661-704; Martti Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations – The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2001, 413 ff.; vgl. auch Peter K. Steck, *Zwischen Volk und Staat – Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933-1941)*, Baden-Baden 2003.

vereinigung zu wahren.⁵ Hierbei handelten sie in enger Verbindung zur jeweiligen Regierung. Gleichzeitig verfolgten sie das Ziel einer rechtlich verfassten internationalen Gemeinschaft und förderten es durch loyale und pragmatische Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Es ist nicht leicht, deutsche Völkerrechtler der ersten drei bis vier Jahrzehnte der Bundesrepublik zu finden, welche sich nicht ganz erheblich mit Fragen beschäftigten, die für die Bundesrepublik besonders relevant waren. In diesem Sinn konnte man noch lange von einer "deutschen Völkerrechtswissenschaft" sprechen, für die ihr Standort durchaus nicht irrelevant war.

Hat sich diese Situation inzwischen geändert? Sind wir nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Beginn der jüngsten Phase der Globalisierung wieder in der Situation, dass der "Standort Deutschland" für die hier tätigen Völkerrechtswissenschaftler im Prinzip gleichgültig ist, ähnlich wie für den Physiker? Ist die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" nicht mehr "deutsche Völkerrechtswissenschaft"? Oder wird die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" weiterhin durch ihren Standort geprägt und sollte sie das werden? Es wäre unangemessen, hierauf eine Antwort geben zu wollen, ohne vorher einen Blick auf den Kontext der Völkerrechtswissenschaft als Wissenschaftsdisziplin geworfen zu haben:

III. Der Kontext der Völkerrechtswissenschaft als Disziplin

Eigentlich sollte die Völkerrechtswissenschaft der am wenigsten standortorientierte Zweig der Rechtswissenschaft sein – abgesehen vielleicht von der Rechtsphilosophie. Es gibt seit langem ein Ethos, wonach die besten Völkerrechtler Mitglieder eines *invisible college* seien, übernational am Weltgemeinwohl orientiert und in diesem Sinn an ihrem jeweiligen Standort wirkend.⁶ Diese im Grundansatz richtige Idee wird etwa vom Institut de Droit International und der Haager Akademie verkörpert. Gleichzeitig haben Völkerrechtler aber auch meist die Funktion ausgeübt, Positionen und Interessen ihrer jeweiligen "Standorte", also insbesondere ihrer Staaten, in die allgemeine Sprache des Völkerrechts zu übersetzen oder beide einander anzunähern. Je nach ihrem Standort haben die betreffenden Völkerrechtler typischerweise mehr die eine oder die andere Rolle gespielt. Diesen für Völkerrechtler typischen Rollenkonflikt hat Jaan Kross für die Zeit vor hundert Jahren in seinem Roman "Professor Martens' Abreise" am Beispiel des berühmten gleichnamigen russischen Kollegen einfühlsam illustriert.⁷

Welche der beiden Rollen der einzelne Völkerrechtler – ganz abgesehen von seinen persönlichen Überzeugungen – stärker betont, hängt auch von der politischen

⁵ Vgl. die Würdigung von Hermann Mosler bei Christian Tomuschat, in: Brigitte Knobbe-Keuk/Christian Tomuschat, Reden zum 50. Doktorjubiläum von Hermann Mosler, Bonn 1988 (Bonner Akademische Reden, Bd. 69), 9-29 und bei Jochen Abr. Frowein, ZaöRV 61 (2001), 725-727.

⁶ Oscar Schachter, *The Invisible College of International Lawyers*, Northwestern University Law Review 72 (1977), 217-226.

⁷ Jaan Kross, *Professor Martens' Abreise*, Roman, aus dem Estnischen von Helga Viira, München 1992 (im Original: *Professor Martensi ärasõit*, Tallin 1984).

Freiheit in einem Staat, von der Rolle, die dieser Staat international spielt, und von der Bedeutung der Wissenschaft in diesem Staat ab. In einem so großen, reichen, einflussreichen und liberalen Staat wie den USA ist die Völkerrechtswissenschaft äußerst vielgestaltig, und sie reicht von Vordenkern des Weltparlaments wie Richard Falk⁸ bis zu Apologeten der Folter wie John Yoo.⁹ In ärmeren, schwächeren oder gar autoritären Staaten werden die Völkerrechtler vorsichtiger die Balance zu halten versuchen zwischen den Ansprüchen ihrer Regierungen und ihrer Gesellschaften auf Repräsentation einerseits und dem Bedürfnis nach Anerkennung durch die internationale Kollegenschaft andererseits.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar ein relativ großer, verhältnismäßig wohlhabender, recht einflussreicher und ziemlich liberaler Staat, aber letztlich doch ein Staat mittlerer Größe. Sie ist weder so groß, dass die Vertreter der hiesigen Völkerrechtswissenschaft als *scientific community* in so viele Teile zerfallen wie es mögliche Positionen gibt, noch ist sie so klein, dass es einen übermäßigen Konformismus gibt. Die Bundesrepublik ist weder so groß, dass sie Völkerrecht in Umbruchszeiten als Behinderung ihrer Gestaltungsinteressen sieht, noch ist sie so klein, dass ihr Veränderungsprozesse im Völkerrecht grundsätzlich als bedrohlich erscheinen müssen. Die Bundesrepublik ist weder so groß, dass sie dazu neigen müsste, hegemoniale Sonderrechte zu beanspruchen, noch so klein, dass ihre eigene Lage für sie ständig im Vordergrund stehen müsste.

Diese Position der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Raum hat auch Rückwirkungen auf die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland". Das Grundprinzip der Wissenschaft verlangt zwar, dass es einzelnen Wissenschaftlern nicht zugemutet wird, sich mit der Situation und den Interessen ihres Standorts zu identifizieren oder gar "ihr" Land zu repräsentieren. Durch ihre Prägung in Deutschland und/oder ihre freiwillige Identifikation mit Elementen des Landes werden viele Völkerrechtswissenschaftler in Deutschland es aber auch als ihre Aufgabe sehen, gleichsam als Übersetzer zwischen "lokal" und "global" zu wirken. Dies beginnt bei der Wahl von Forschungsthemen und endet noch nicht mit der Artikulation von Wertvorstellungen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich zuerst einige Überlegungen dazu vorstellen, wo ich persönlich für die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" Forschungsbedarf und -prioritäten sehe. Im Anschluss daran will ich noch etwas zu Struktur und Aufgaben "der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" sagen.

⁸ Richard Falk/Andrew Strauss, Toward Global Parliament, *Foreign Affairs* 80 (2001), 212-220.

⁹ Vgl. die internen Memoranden des US Deputy Assistant Attorney General, John Yoo, vom 25. September 2001, 9. Januar 2002 sowie 1. August 2002, abgedruckt in: Karen J. Greenberg (Hrsg.), *The Torture Papers*, Cambridge 2005, 3-24, 38-79 sowie 218-222; vgl. dazu Jordan J. Paust, *Executive Plans and Authorizations to Violate International Law Concerning Treatment and Interrogation of Detainees*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43 (2005), 811-863.

IV. Sachbereiche

Meine Überlegungen zu Forschungsbedarf und -prioritäten möchte ich mit Hilfe von zwei Kategorien erläutern, die am Max-Planck-Institut bekannt sind, d.h. Sachbereiche und regionale Schwerpunkte:

1. Internationale Sicherheit

Das Recht der internationalen Sicherheit wird und sollte auch mittelfristig eine zentrale Rolle für die Völkerrechtswissenschaft spielen. Die Anlässe dafür liegen auf der Hand: Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Bürgerkriege, zerfallende Staaten, aufsteigende Staaten, Paria-Staaten, Weiterentwicklung der Waffentechnologie, asymmetrische Kriege. Diese Phänomene begleiten uns zwar bereits seit einigen Jahren. Ihre völkerrechtliche Bewertung befindet sich jedoch weiter im Fluss. Zum Teil sind durch neuartige Sicherheitsbedrohungen völkerrechtliche Grundsatzfragen aufgebrochen.¹⁰ Deren Beantwortung kann erst im Laufe einer längeren Auseinandersetzung unter den Beteiligten und in der Wissenschaft erwartet werden. Die Frage nach der internationalen Verantwortlichkeit von Staaten und anderer Beteiligten für die Gewährleistung von Sicherheit berührt klassische völkerrechtliche Kategorien wie die Souveränität und das Gewaltverbot sowie die Rolle der Vereinten Nationen. Es wird in Zukunft aber nicht nur um Grundsatzfragen, sondern auch um die wichtige Arbeit der Feinjustierung gehen. Haben wir bis vor kurzem noch diskutiert, ob sich Terrorverdächtige in einem rechtlichen schwarzen Loch befinden,¹¹ wird es nun darum gehen, genauer zu klären, welche Vernehmungsmethoden zulässig sind, unter welchen Voraussetzungen diplomatische Zusicherungen nicht zu foltern akzeptabel sind, oder welche Informationen zur Terrorbekämpfung international ausgetauscht werden dürfen.

2. Struktur der internationalen Beziehungen

Das Recht der internationalen Sicherheit ist natürlich kein Bereich für sich. Seine völkerrechtswissenschaftliche Bearbeitung sollte nicht nur Anschluss halten an die Friedensforschung und die internationale Sicherheitsforschung, sie muss auch in

¹⁰ Vgl. zum Gewaltverbot die National Security Strategy, 2002, der USA, abrufbar unter <<http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.html>> (zuletzt aufgerufen am 11. Dezember 2006); dazu W. Michael Reisman/Andrea Armstrong, *The Past and Future of the Claim of Preemptive Self-Defense*, *American Journal of International Law* 100 (2006), 525-550.

¹¹ Vgl. die Stellungnahme der Venedig-Kommission: "Opinion on the Possible Need for Further Development of the Geneva Conventions", CDL-AD 2003(018), (abrufbar unter: <[http://www.venice.coe.int/docs/2003/CDL-AD\(2003\)018-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2003/CDL-AD(2003)018-e.asp)>, zuletzt aufgerufen am 8. Januar 2007); auch abgedruckt in: *EuGRZ* 31 (2004), 343-354; nun auch das Urteil des US Supreme Court im Fall *Salid Ahmad Hamdan v. Donald H. Rumsfeld, Secretary of State, et al.*, Urteil vom 29.6.2006, 126 S.Ct. 2749.

die Interpretation der internationalen Beziehungen und ihrer Veränderungen insgesamt eingebettet sein. Damit ist die Bedeutung von "Globalisierung" für das Völkerrecht angesprochen,¹² und zwar nicht nur ihre Bedeutung als Geburtshelferin für dessen Konstitutionalisierung oder als mögliche Totengräberin des klassischen zwischenstaatlichen Völkerrechts, sondern auch als spannungserzeugende Kraft. Ein anderes noch unabgeschlossenes Thema ist die Frage nach der Deutung des internationalen Systems als hegemonial bzw. imperial oder – im Zuge des Aufstiegs Chinas und Indiens – als vielleicht doch wieder stärker multipolar bestimmt.¹³ Die Debatten hierüber werden meist multidisziplinär, insbesondere auch aus historischer und politikwissenschaftlicher Sicht geführt.¹⁴ Diese Debatten sollten intradisziplinär, also nicht zuletzt rechtsdogmatisch berücksichtigt werden. Dies betrifft etwa die sog. Fragmentierung des Völkerrechts,¹⁵ die Hierarchisierung des Völkerrechts durch eine Verstärkung und Verfeinerung der Regelungsaktivitäten des Sicherheitsrates,¹⁶ die Herausbildung eines "global administrative law"¹⁷ und die Einbeziehung und Verantwortlichkeit privater Akteure.¹⁸ Neben solchen übergreifenden Fragen darf der Klassiker des Völkerrechts, die Frage nach Rolle und Bedeutung des Staates im internationalen System, nicht vergessen werden.

3. Legitimation und Grundwerte

Der dritte Sachbereich, dem sich die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" besonders widmen sollte, möchte ich mit "Legitimation und Grundwerte" be-

¹² Vgl. Armin von Bogdandy, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts – Eine Bestandsaufnahme, ZaöRV 63 (2003), 853-877; sowie die Beiträge in Paul Schiff Berman (Hrsg.), The Globalization of International Law, Aldershot 2005.

¹³ Michael Byers/Georg Nolte (Hrsg.), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge 2003; Nico Krisch, Imperial International Law, Global Law Working Paper 01/04, Online Paper abrufbar unter <<http://www.nyulawglobal.org/workingpapers/detail/documents/KrischFinal0904.pdf>> (zuletzt aufgerufen am 8. Januar 2007).

¹⁴ Charles S. Maier, Among Empires – American Ascendancy and Its Predecessors, Cambridge, 2006; Herfried Münkler, Imperien – Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin 2005.

¹⁵ Vgl. die Schlussfolgerungen der ILC Study Group zum Thema "Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law", UN Doc. A/CN.4/L.702 vom 18. Juli 2006.

¹⁶ Stefan Talmon, The Security Council as World Legislator, AJIL 98 (2004), 173-195; Erika de Wet, The Security Council as a Law Maker, in: Rüdiger Wolfrum/Volker Röben (Hrsg.), Developments of International Law in Treaty Making, Berlin 2005, 183-226; Michael Wood, The Security Council as a Law Maker, in: *ibid.*, 227-236; Georg Nolte, Lawmaking Through the UN Security Council, *ibid.*, 237-244.

¹⁷ Vgl. Nico Krisch/Benedict Kingsbury (Hrsg.), Symposium: Global Governance and Global Administrative Law in the International Legal Order, European Journal of International Law 17 (2006), 1-278; Benedict Kingsbury/Nico Krisch/Richard B. Stewart/Jonathan Wiener (Hrsg.), The Emergence of Global Administrative Law, Law & Contemporary Problems 68 (2005), No. 3, 1-356.

¹⁸ Andrew Clapham, Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford 2006.

zeichnen. Hierbei geht es nicht so sehr um die Struktur, sondern um die Substanz der Gemeinsamkeit auf dem Globus – auch wenn Struktur und Substanz hier wie überall natürlich nicht wirklich zu trennen sind. Wieweit ist es auf globaler Ebene möglich, das zu identifizieren und zu realisieren, was auf der Ebene des Europarats als Trias von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte bezeichnet wird? In dieser Hinsicht befinden wir uns zur Zeit in einer Krise. Demokratie lässt sich nicht so leicht globalisieren wie noch in den neunziger Jahren erhofft und Wahlen produzieren nicht selten rechtsstaats- oder menschenrechtsgefährdende Ergebnisse.¹⁹ Rechtsstaatlichkeit dürfte Korruption und Willkür nicht allein mit den ihr eigenen technischen Mitteln, sondern nur dann überwinden, wenn sie auch rechtskulturell vermittelt ist; Menschenrechte sind zwar im Prinzip anerkannt, die alte Diskussion um ihre kulturelle Relativität bricht jedoch immer wieder auf.²⁰ Heute ist zwar nicht mehr pauschal von „*asian values*“ die Rede, nun geht es aber um vielfältige tiefer liegende Identitätsbehauptungen, besonders aus dem islamischen Bereich.²¹

4. Wirtschaft und Entwicklung

Die Wirtschaft treibt die Globalisierung am stärksten voran. Sie wird deshalb natürlich auch weiter ein wichtiges Thema für die Völkerrechtswissenschaft sein müssen. Das WTO-System funktioniert in seinem Kernbereich zwar gut.²² Insbesondere stellt es ein schönes Beispiel dafür dar, dass die Vereinigten Staaten von Amerika einem völkerrechtlichen Streitbeilegungssystem auch dort folgen können, wo es gelegentlich weh tut. Bestimmte Grenzen überschreitet das WTO-System aber nicht leicht. Hier scheint mir ordnungspolitisch eine Herausforderung zu liegen. Sie reicht von der allgemeinen Frage nach der Wirtschaftsregulierung bis zu einzelnen Fragen nach dem Schutz der kulturellen Vielfalt in der Filmindustrie, der Regelung der Agrarexporte und der Gewährleistung sozialer Standards.²³ Für die Völkerrechtswissenschaft geht es dabei nicht nur um die Vereinbarkeit einzelner Regime nach dem Muster „Handel und Umwelt“ oder „Handel und Menschen-

¹⁹ Thomas L. Friedman, *The Kidnapping of Democracy*, New York Times vom 14. Juli 2006, A 19.

²⁰ Siehe z.B. András Sajó (Hrsg.), *Human Rights with Modesty – The Problem of Universalism*, Leiden/Boston 2004.

²¹ Mashood A. Badarín, *International Human Rights and Islamic Law*, Oxford 2003.

²² Meinhard Hilf, *Perspektiven der Welthandelsordnung*, in: Meinhard Hilf/Stefan Oeter (Hrsg.), *WTO-Recht*, Baden-Baden 2005, 701-713.

²³ Eyal Benvenisti/Georg Nolte (Hrsg.), *The Welfare State, Globalization, and International Law* Berlin 2003; Christoph Beat Graber, *The New Unesco Convention on Cultural Diversity: a Counterbalance to the WTO?*, *Journal of International Economic Law* 9 (2006), 553-574; Troy Anderson, *The Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity*, *Asia Pacific Journal of Environmental Law* 7 (2002), 1-38.

rechte”,²⁴ sondern auch um die Klärung von Grundprinzipien. Wieweit ist etwa das Postulat des “Rechts auf Entwicklung” noch aktuell und wie soll sich Solidarität zwischen Nord und Süd realisieren?²⁵

5. Einhaltung und Veränderung des Völkerrechts

Auch die beiden Achillesfersen des Völkerrechts, seine Einhaltung und seine Veränderung, werden uns in Zukunft beschäftigen. Lange wurden diese Achillesfersen als Geburtsfehler des Völkerrechts angesehen, die nur durch Prothesen ausgeglichen werden könnten. Heute geben sich viele Beteiligte mit diesem Stand der Dinge nicht mehr zufrieden. Damit begründen sie Chancen und Gefahren für das Völkerrecht als Rechtsordnung. Die Chance besteht darin, dass der Druck auf Einhaltung und Veränderung, der etwa durch informell handelnde Arrangements westlicher Staaten ausgeübt wird,²⁶ erfolgreich ist. Ist der Druck nicht erfolgreich, werden die impulsgebenden Akteure womöglich nicht nur bestimmte völkerrechtliche Regeln, sondern das Völkerrecht insgesamt in Frage stellen. Ist der Druck dagegen erfolgreich, können Vorwürfe der Selektivität erhoben und mit einem gewissen Recht eine *international rule of law* gefordert werden.²⁷ Hier nicht nur konzeptionell, sondern auch pragmatisch das richtige Maß zu finden, scheint mir eine wichtige Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft zu sein.

V. Regionale Schwerpunkte

Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland sollte sich meines Erachtens nicht nur nach den Herausforderungen, die einzelne Sachbereiche begründen, sondern auch nach regionalen Gesichtspunkten bestimmen:

1. Europa

Europa kann nur noch in bestimmter und begrenzter Weise Gegenstand der Völkerrechtswissenschaft im engeren Sinn sein. Trotz der gegenwärtigen Krise des europäischen Verfassungsprojekts erschiene es mir wenig fruchtbar, eine Durch-

²⁴ Joost H.B. Pauwelyn, *Conflict of Norms in Public International Law – How WTO Law Relates to Other Rules of International Law*, Cambridge 2003.

²⁵ See Stephen P. Marks, *The Human Right to Development*, *Harvard Human Rights Journal* 17 (2004), 137-168.

²⁶ Anne-Marie Slaughter, *A New World Order*, Princeton 2004; vgl. auch die Beiträge in: Eyal Benvenisti/Moshe Hirsch (Hrsg.), *The Impact of International Law on International Cooperation*, Cambridge 2004.

²⁷ Vgl. die Arbeit des 6. Ausschusses der UN-Generalversammlung zum Thema “The Rule of Law at the National and International Levels”, UN Doc. A/61/251, Tagesordnungspunkt Nr. 80.

leuchtung Europas aus völkerrechtlicher, d.h. nicht spezifisch europarechtlicher bzw. europawissenschaftlicher Perspektive zu unternehmen. Eine interessante Gemengelage liegt aber im Verhältnis der EU zu denjenigen osteuropäischen Mitgliedstaaten des Europarats, die keine konkrete Beitrittsperspektive haben. Andererseits sind Antworten auf die Frage, ob Europa Modelle für völkerrechtliche Entwicklungen andernorts bereitstellt, wünschenswert. Das Gleiche gilt für die Frage nach der Rolle der EU als Akteur auf globaler Ebene, ob sie nun nach außen handelt – wie gerade im Kongo oder im Libanon – oder nach innen, wie bei der Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates. Wichtig für die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland scheint mir Europa im Übrigen nicht allein als begrenzter Gegenstand der Forschung, sondern auch als eine von mehreren Quellen des Selbstverständnisses.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Ein zentraler Gegenstand der Forschung sollte für die absehbare Zukunft das Handeln der Vereinigten Staaten von Amerika und seiner Auswirkungen im internationalen System sein. Die USA sind darin der wichtigste Akteur, auch für das Völkerrecht, sei es als Träger und Impulsgeber, sei es als Bremser und Infragesteller. Wegen der eigentümlichen Ambivalenz des Staates USA gegenüber dem Völkerrecht sollte es kein Forschungsprojekt und keine Prognose versäumen, das Völkerrecht durch das Prisma des Selbstverständnisses aktueller und möglicher zukünftiger US-Administrationen und der Debatten in den USA zu betrachten. Hierbei sollte die Völkerrechtswissenschaft allerdings nicht wie das Kaninchen auf die Schlange starren. Die Völkerrechtswissenschaft insgesamt sollte nicht zuletzt Standpunkte des "Rests der Welt" in einer Form artikulieren, die für die amerikanische Diskussion relevant ist.

Die Völkerrechtswissenschaft muss sich allerdings nicht nur mit der Rolle der USA als Staat im internationalen System, sondern auch mit der Rolle der Völkerrechtswissenschaft in den USA auseinandersetzen. Die Völkerrechtswissenschaft in den USA ist weniger regierungsnah als diejenige in vielen anderen Ländern und sie ist – trotzdem? – ein besonders wichtiger Impulsgeber für die Völkerrechtswissenschaft insgesamt. Die Befruchtung der Völkerrechtswissenschaft mit Ideen und Konzepten aus Nachbarwissenschaften oder aus Minderheitspositionen heraus ist in den letzten Jahrzehnten sehr wesentlich aus den USA gekommen – man denke nur an die Verbindung von *international law* und *international relations*,²⁸ an feministische Ansätze²⁹ sowie an die ökonomische Analyse des Rechts.³⁰ Allerdings

²⁸ Vgl. die Beiträge in Michael Byers (Hrsg.), *The Role of Law in International Politics*, Oxford 2000; Anne-Marie Slaughter, *International Law and International Relations*, RdC 285 (2000), 13-249.

²⁹ Hilary Charlesworth/Christine Chinkin, *The Boundaries of International Law – A Feminist Analysis*, Manchester 2000.

sollte man hierbei auch einen Sinn für Proportionen behalten. Manches, was dort mit einem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit auftritt, ist letztlich durch inneramerikanische Debattenpositionen erklärbar und sollte nicht außerhalb seines Kontexts unkritisch reproduziert und appliziert werden. Das gilt insbesondere für Erörterungen über die Grenzen des Völkerrechts.³¹

3. Die islamische Welt

Während die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland und Europa über die USA und ihre Rolle viel weiß und hier gewissermaßen nur auf dem Laufenden bleiben muss, wissen wir über die islamischen Länder und die aus ihnen stammenden Einwanderergruppen immer noch verhältnismäßig wenig. Jedenfalls sind Prognosen über ihre Entwicklung besonders unsicher. Vermutlich wird aber eine große Bandbreite völkerrechtlicher Fragestellungen mittelfristig durch die islamische Welt aufgeworfen. In der islamischen Welt manifestiert sich ein erheblicher Widerstand gegen das, was wir als Globalisierung bezeichnen. Auch wenn wir die Ursachen hierfür nicht genau ermessen können, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen in der islamischen Welt und gegenüber einzelnen ihrer Elemente klug und völkerrechtlich zulässig sind. Hier wird es auch darum gehen müssen, repräsentative Ansprechpartner zu finden.

4. China, Indien und andere asiatische Staaten

Der Aufstieg Chinas, Indiens und einiger anderer asiatischer Staaten dürfte die weltpolitischen Gewichte jedenfalls mittelfristig verschieben. Für die Völkerrechtswissenschaft stellen sich dadurch neue Herausforderungen, welche über die Integration dieser Staaten in die Weltwirtschaft hinausgehen. Hier mag sich die "Kulturfrage" nicht in derselben Weise stellen wie in der islamischen Welt. Allerdings dürften wir aus diesem Bereich heraus eine Renaissance klassischer völkerrechtlicher Fragen erleben. Zwischenstaatliche Machtpolitik, vom Grenzstreit bis zur Aufrüstung, spielt dort – noch? – eine wichtige Rolle. Völkerrechtler aus diesen Staaten stehen bislang nur ausnahmsweise in der ersten Reihe, es ist aber zu erwarten, dass sich das ändern wird. Es könnte sich herausstellen, dass der westlichen wertbetonten Interpretation des Völkerrechts dann eine kompetente formale oder relativistischere Interpretation entgegengehalten wird. Solide begründete und desinteressiert abwägende Interpretationen des Völkerrechts aus Deutschland und Europa könnten eines Tages vielleicht zum Abbau von möglichen Spannungen zwischen den USA und asiatischen Mächten beitragen.

³⁰ Z.B. George Norman/Joel P. Trachtman, *The Customary International Law Game*, *American Journal of International Law* 99 (2005), 541-580.

³¹ Jack L. Goldsmith/Eric A. Posner, *The Limits of International Law*, Oxford 2005.

5. Afrika südlich der Sahara

Afrika südlich der Sahara hat seit der Dekolonisierung eine große Aufmerksamkeit der Völkerrechtswissenschaft genossen – soweit es grundsätzliche Fragen aufwarf. Dies hat an der unbefriedigenden Situation in vielen dieser Staaten nicht viel geändert. Dennoch bleibt die Aufgabe, Frieden in Wohlstand auch in Afrika zu schaffen, eine zentrale. Wegen der schwachen staatlichen Strukturen ist Afrika ein Bereich, in dem neuartige Rechtsregime ausprobiert werden. Besonders interessant ist die Vereinbarung der Regierung des Tschad mit der Weltbank über die Verteilung der Öleinkommen des Landes.³² Hier verbinden sich staatliche Souveränität und internationale Verwaltung in bemerkenswerter Weise. Dies kann Rückwirkungen auf Grundprinzipien wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker, aber auch die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft haben.

6. Russland und seine Umgebung

Bis zum Ende des Kalten Krieges war die Rolle der Sowjetunion ein bevorzugtes Forschungsobjekt der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland.³³ Dies gilt für die russischsprachige Welt nicht mehr. Der Grund hierfür ist nicht nur, dass die Sowjetunion ihren Supermachtstatus verloren hat und die deutsche und europäische Teilung überwunden ist. Russland war in der Phase der Transition völkerrechtlich verhältnismäßig kooperativ. Die russische Völkerrechtswissenschaft ist personell ausgeblutet. Dem grundsätzlichen Bekenntnis zu Europa steht eine kühlere und machtpolitisch ambitioniertere Realität gegenüber. Diese Realität dürfte sich in absehbarer Zeit auch wieder in der Völkerrechtswissenschaft verkörpern.

VI. Institutionen und ihre Aufgaben

Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland hängt nicht nur von ihren inhaltlichen Schwerpunkten ab. Wichtig sind auch ihre institutionellen Grundlagen. Dabei ist die Völkerrechtswissenschaft an der Universität von derjenigen außerhalb der Universität zu unterscheiden:

³² Dazu Stephen D. Krasner, Alternativen zur Souveränität – Neue Institutionen für kollabierte und scheiternde Staaten, *Internationale Politik* 60 (2006), Nr. 9, 44-53, 50; die Erfüllung dieser Vereinbarung gerät von Zeit zu Zeit in eine Krise, siehe *New York Times* vom 15. Juli 2006, A 8.

³³ Vgl. z.B. Theodor Schweisfurth, *Sozialistisches Völkerrecht?*, Berlin 1979.

1. Die Universität

Die Universitätsvölkerrechtler in Deutschland leiden an einem Wettbewerbsnachteil. Diejenigen ihrer ausländischen Kolleginnen und Kollegen, mit denen sie unter Exzellenzgesichtspunkten verglichen werden, sind in aller Regel Spezialisten. Lehrstuhlinhaber in Deutschland und diejenigen, die sich auf eine solche Position vorbereiten, müssen dagegen eine Generalistenrolle spielen. Wer nicht glaubwürdig auch das deutsche öffentliche Recht vertritt, hat keine Chance. Paradoxe Weise haben gerade die letzten Jahre, in denen sich die Universitäten besonderen Sparzwängen gegenübersehen, keine Internationalisierung, sondern eine Renationalisierung bewirkt. Es gibt keinen Lehrstuhl in Deutschland mehr, bei dem das Völkerrecht nicht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht ausgewiesen wäre. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, sondern auch auf die Möglichkeit, international auszuschreiben. Nur wer ein deutsches Jurastudium absolviert hat, kann Universitätsprofessor für Völkerrecht in Deutschland werden. Wer ein solcher Professor ist, kann in aller Regel nicht mehr als eine Vorlesung und ein Seminar pro Semester im Völkerrecht unterrichten. Aus der Sicht der Fakultäten ist dies verständlich, für die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland ist diese Tendenz bedenklich. Ein Ende der Abkoppelung von der internationalen Entwicklung ist nicht abzusehen.

Wir können uns diese Situation schönreden und sagen, dass es gerade ein besonders wichtiger Beitrag der deutschen Rechtswissenschaft und -kultur sei, die Verbindung des Völkerrechts zu den nationalen Legitimationsgrundlagen aufzuzeigen und früher als andere die Entwicklung eines "Weltinnenrechts" oder eines "Weltverfassungsrechts" zu entdecken und zu entfalten. Dies ist tatsächlich kein kleiner Beitrag und ich bekenne mich auch zu dieser Tradition. Allerdings sollte man sich im Klaren darüber sein, dass der Preis hierfür hoch ist. Es gibt nur wenige Völkerrechtler an deutschen Universitäten, die international so präsent sind oder sein können, wie ihre Pendants in Großbritannien, den USA und den meisten unserer westlichen Nachbarstaaten.

Es ist nicht abzusehen, dass sich das ändern wird. Bis heute hat nur eine Minderheit der Privatdozenten und -dozentinnen, denen eine *venia legendi* im Völkerrecht verliehen wurde, mehr als nur sporadisch auf Englisch publiziert, wenn überhaupt. Der größere Teil der wenigen international präsenten Nachwuchswissenschaftler kommt aus dem Max-Planck-Institut. Wenn die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland außerhalb des Landes zur Kenntnis genommen werden möchte, dann müssen nicht nur ihre Vertreter auf Professorebene, sondern muss auch der Nachwuchs auf Englisch publizieren. Zweifellos geht es auf Kosten der deutschen Wissenschaftskultur, wenn immer mehr deutsche völkerrechtliche Dissertationen auf Englisch geschrieben werden. Dies ist aber der Preis für eine Beteiligung an der weltweiten wissenschaftlichen Diskussion, die unser Fach mehr als manch andere rechtswissenschaftliche Disziplin kennzeichnet.

2. Das Max-Planck-Institut

Das Heidelberger Max-Planck-Institut ist in diesem Umfeld natürlich umso wichtiger. Mit dem Institut verfügt die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland über eine Einrichtung, die weltweit ihresgleichen sucht und welche die schwierige Lage an den Universitäten bis zu einem gewissen Punkt kompensieren kann. Allerdings muss sich auch das Max-Planck-Institut fragen lassen, welches seine Funktion in der – nationalen und internationalen – Wissenschaftslandschaft ist.

a) Grundversorgung

Ein Teil seiner ursprünglichen Aufgaben kann nämlich inzwischen anders erfüllt werden. Dies gilt etwa für bestimmte Materialsammlungen. Berichte über die völkerrechtliche Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland sind breiter in einer Datenbank und qualitativ besser in darin notierten Entscheidungsanmerkungen erschlossen. Solche Berichte können auch von miteinander virtuell vernetzten Wissenschaftlern erstellt werden, so wie Oxford University Press es jetzt für die Rechtsprechung nationaler Gerichte zum Völkerrecht angestoßen hat.³⁴ Großkommentare mit vielen Mitarbeitern können auch an Lehrstühlen oder kleineren Instituten entstehen, so wie Simmas Kommentar zur UN-Charta,³⁵ Zimmermanns, Tomuschats und Oellers Kommentar zum IGH-Statut³⁶ und jetzt Cortens und Kleins Kommentar zum Recht der Verträge.³⁷ Sogar ein Projekt wie die Encyclopedia of Public International Law kann theoretisch dezentral entstehen, ohne zu einer Wikipedia des Völkerrechts zu werden. Allerdings ist die Bibliothek des Instituts unersetzlich, solange es noch Bücher und andere Medien gibt, die sich andere Institutionen nicht leisten können. Ebenso unverzichtbar ist das Institut für die Anziehung von Gastwissenschaftlern aus aller Welt, und zwar besonders aus solchen Staaten, die noch am Rande des allgemeinen wissenschaftlichen Betriebs liegen.

b) Seine besondere Aufgabe

Aber die Funktion eines Max-Planck-Instituts soll sich ja nicht in der Grundversorgung erschöpfen. Seine Aufgabe muss deutlich darüber hinausgehen. Die institutionelle Perspektive der Max-Planck-Gesellschaft legt den Gedanken nahe,

³⁴ International Law in Domestic Courts, unter <<http://ildc.oxfordlawreports.com/public/login>> (zuletzt aufgerufen am 11. Dezember 2006).

³⁵ Bruno Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 2. Aufl., Oxford 2002.

³⁶ Christian Tomuschat/Andreas Zimmermann/Karin Oellers-Frahm (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice – A Commentary*, Oxford 2006.

³⁷ Olivier Corten/Pierre Klein (Hrsg.), *Les conventions de Vienne sur le droit des traités*, Brüssel 2006.

dass ein Institut das Instrument von Direktoren ist, die jeweils vielversprechende Forschungsansätze innerhalb einer Disziplin verkörpern. Dieser Gedanke ist für die Naturwissenschaften, aber auch für manche Geisteswissenschaften zweifellos richtig. Im Bereich der juristischen Institute kann er aber kontraproduktiv werden. Juristen machen kaum Entdeckungen und neuere Forschungs- oder Interpretationsansätze sind leichter durchzudeklinieren als in anderen Wissenschaften. Dies kann dazu beitragen, dass die Direktoren eines solchen Instituts schulenbildend werden. Es ist meines Erachtens ein Verdienst der Direktoren der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, dieser Versuchung widerstanden und eben keine spezifische Heidelberger Schule des Völkerrechts begründet zu haben – außer in dem Sinn, dass es ihnen um die möglichst differenzierte und “objektive” Erfassung des Materials ging, um ein rechtsdogmatisch tragfähiges und auch praxistaugliches Urteil zu entwickeln.

Dieser Ansatz scheint mir gerade auch heute, wo wir über die Globalisierung unseres im Ansatz immer schon globalisierten Fachs sprechen, nötig zu sein und eine besondere Rolle für ein Max-Planck-Institut für Völkerrecht in Deutschland zu begründen. Warum? Hierfür gibt es aus meiner Sicht drei Hauptgründe:

aa) Wissenschaftspolitische Begründung

Der erste Grund ist ein wissenschaftspolitischer: Das Internet hat den früheren Informationsvorsprung der Max-Planck-Institute zwar erheblich reduziert und die frühere Vereinzelung der Universitätswissenschaftler weitgehend aufgehoben. Diese technische Entwicklung allein macht ein juristisches Max-Planck-Institut aber noch nicht zu einem Dinosaurier. Das Besondere an einem Max-Planck-Institut ist die Mitarbeiterstruktur. Durch die Kombination aus Direktoren und einer größeren Zahl qualifizierter Mitarbeiter ist es möglich, Projekte in Angriff zu nehmen, die eine Zusammenarbeit gleichberechtigter Universitätswissenschaftler in aller Regel nicht mit der gleichen Kohärenz zum Erfolg führen würde. Gemeinschaftsprojekte von Universitätswissenschaftlern neigen dazu, Sammelbände zu produzieren, bei denen sich die Gemeinsamkeit auf die Einhaltung der Zitierrichtlinien und der Gliederungsvorgaben beschränkt und bei denen jeder Beteiligte ein Interesse daran hat, seine persönliche Note zur Geltung zu bringen. Dies ist häufig nicht schlecht und nicht falsch, es gibt allerdings viele Projekte, bei denen die Leser den gemeinsamen *approach* auch in der Breite und der Tiefe erkennen möchten, um sicherer vergleichen zu können.

bb) Völkerrechtspolitische Begründung

Der zweite Grund ist kein wissenschaftspolitischer, sondern ein völkerrechtspolitischer. Die Schwächung des zwischenstaatlichen Paradigmas und die Verstärkung gemeinschafts betonender und spezifischerer Zwecksetzungen im Völkerrecht werfen auch eine Methodenfrage auf. Die sorgfältige Sammlung von Stellungnahmen und Praxis der Staaten und anderer Beteiligter tritt vielfach gegenüber teleolo-

gischen Ansätzen zurück. Dies mag in manchen Bereichen richtig sein, insbesondere dort, wo es interpretierende Instanzen wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder das Streitbeilegungssystem der WTO gibt. In anderen Bereichen birgt eine Betonung der teleologischen Methode die Gefahr, dass der notwendige internationale Diskurs durch die einseitige Herausstellung teleologischer Gesichtspunkte verkürzt wird. Ein bekanntes Beispiel ist die Diskussion um die Zulässigkeit der einseitigen humanitären Intervention.³⁸ Hier haben sich viele nicht die Mühe gemacht, die Stellungnahmen nicht-westlicher Staaten und Kommentatoren zu sammeln und zu bewerten.³⁹ Unabhängig davon, wie man letztlich zur Zulässigkeit der einseitigen humanitären Intervention steht, erscheint es mir wichtig, dass die Stimme aller Beteiligten berücksichtigt und nicht manche von ihnen durch die unabgewogene Betonung bestimmter Zweckgesichtspunkte überspielt werden. Die Wissenschaft muss alle relevanten Akteure zu Wort kommen lassen und ihnen eine Stimme geben. Dies geschieht am zuverlässigsten durch eine eng aufeinander abgestimmte Forschungsgruppe, so wie sie an einem Max-Planck-Institut zusammengestellt werden kann. Eine solche Gruppe soll gerade keinen blinden und uninteressanten Positivismus praktizieren, sondern soll die Grundlagen für einen fairen und gleichberechtigten Dialog bauen, aus dem das Recht hervorgeht.

cc) Standort Deutschland

Diese völkerrechtsdogmatische und -politische Zielsetzung scheint mir gut nach Deutschland zu passen – auch wenn es natürlich nicht Deutschland sein muss. Die Bundesrepublik hat als Staat weniger *special interests* als die meisten anderen Staaten. Sie muss als komplexe, einflussreiche, aber auch verletzte mittlere Macht allerdings besonders darauf achten, dass das internationale System insgesamt im Gleichgewicht bleibt bzw. sich ausgeglichen entwickelt. Diesem gleichzeitig nationalen wie internationalen Allgemeininteresse dient es, wenn es in Deutschland eine Institution wie das Max-Planck-Institut gibt, welche die völkerrechtlich relevanten Entwicklungen möglichst kohärent und angemessen proportioniert abbildet und interpretiert. Seine Forschungsergebnisse sind dann nicht nur eine Stimme unter vielen, sondern können Marksteine für die weitere Diskussion sein. Solche Marksteine sind nützlich für alle Beteiligten, einschließlich derjenigen Regierungen, welche bei ihrem Vorgehen die Positionen und Interessen anderer grundsätzlich beachten und berücksichtigen möchten. Sie geben denjenigen Stimme, die sonst nicht oder zu spät beachtet worden wären.

Differenzierte und kohärente Forschung in der Gruppe kann man zu den unterschiedlichsten Gegenständen und mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen betreiben. Es kommt daher wesentlich auf die Impuls- und Maßstabgeber an, ihr

³⁸ Georg Nolte, Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, ZaöRV 59 (1999), 941-959.

³⁹ Siehe aber z.B. die Materialsammlung bei Heike Krieger, *The Kosovo Conflict and International Law*, Cambridge 2001.

Vorverständnis, ihre Quellen der Inspiration, ihre Forschungsinteressen, ihren methodischen Ansatz. Hierzu nur so viel: es ist eine wichtige Grundentscheidung, ob die Impuls- und Maßstabgeber eine bestimmte Leitidee oder ein bestimmtes Forschungskonzept haben sollen, oder ob von ihnen erwartet wird, dass sie offen sind für unterschiedliche Entwicklungen in der Welt und ihre Forschungsinteressen und methodischen Ansätze auch situations- und problembedingt ausrichten. Wenn man ein Max-Planck-Institut für "das Völkerrecht" in seiner Breite haben möchte, spricht die Lage, in welcher sich die internationalen Beziehungen gegenwärtig und wohl auch für die absehbare Zukunft befinden, wohl eher für den zweiten Typus. Wir leben nicht in einer Zeit von Kodifikationen und einigermaßen gesicherter neuer Paradigmata, so wie dies in den sechziger und neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts der Fall gewesen ist. Wir leben in einer Zeit, in der die gegebenen völkerrechtlichen Grundregeln und Institutionen Belastungsproben und Veränderungsdruck ausgesetzt sind, ohne dass in vielen Fällen klare Alternativen sichtbar oder konsentierbar sind. Versuche, den gordischen Knoten mittels neuer Großkonzeptionen zu durchschlagen, sind wenig erfolgversprechend. Vielmehr müssen wir die Augen offenhalten für relevante Einzelentwicklungen. Solche Entwicklungen dürften zuerst von Nachbardisziplinen aus erkannt werden.

VII. Nachbardisziplinen, öffentliche Erörterung und Dogmatik

Seit dem Ende des Kalten Krieges und besonders seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 befindet sich die Völkerrechtswissenschaft in der Lage eines Kanarienvogels, dessen Käfigtür geöffnet worden ist: Plötzlich sind viele andere Vögel in den Käfig hineingeflattert und er muss sich sein Zuhause mit ihnen teilen. Untrügliches Zeichen dafür, dass die Frage nach der "Weltordnung" heute bei vielen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Öffentlichkeit stärker als früher Interesse erregt, ist die Hinwendung von öffentlich wirksamen Philosophen wie Jürgen Habermas⁴⁰ und John Rawls⁴¹ zu "unserem" Gegenstand. Natürlich war die Frage nach der "Weltordnung" nie das Monopol der Völkerrechtler. Unsere gleichzeitig utopischen und apologetischen Ansprüche sind von vielen Politikwissenschaftlern lange gar nicht recht ernst genommen worden. Doch mit dem Ende des Kalten Krieges begann sich diese gegenseitige Distanz zu verringern, etwa einem gewissen *rapprochement* von *international relations* and *international law*.⁴² Dieses vergrößerte Interesse am Völkerrecht führte allerdings auch zu erhöhten Ansprüchen an seine Leistungsfähigkeit. Als sich das Völkerrecht dann für manchen als nicht genügend leistungsfähig zu erweisen schien, kam es auch zu

⁴⁰ Jürgen Habermas, *Der gespaltene Westen*, Frankfurt/M. 2004.

⁴¹ John Rawls, *The Law of Peoples*, Cambridge, Massachusetts 1999.

⁴² Siehe oben bei Anm. 28.

Fundamentalkritik, insbesondere aus den USA – man denke nur an Robert Kagan's Bild von Mars und Venus.⁴³

Die Völkerrechtswissenschaft hat die Herausforderung, die mit der zunehmenden Bedeutung und öffentlichen Umstrittenheit ihres Gegenstandes einhergeht, meines Erachtens bislang nicht besonders gut bestanden. Das Völkerrecht ist nicht mehr nur der Schatz eines *invisible college*, dessen Mitglieder diskret zwischenstaatliche Streitigkeiten beizulegen helfen. Das Völkerrecht muss auch öffentlich und gegenüber den Nachbardisziplinen plausibel gemacht werden. Völkerrechtler sind in den vielen Krisen der letzten Jahre gefragt worden, blieben aber häufig die Antwort auf die naheliegende Frage schuldig, ob die alten Regeln angesichts der scheinbar völlig veränderten Umstände überhaupt noch passten. Gegenüber dieser Frage waren die Völkerrechtler in unterschiedlichen Ländern allerdings typischerweise in einer unterschiedlichen Lage: Die Kolleginnen und Kollegen in den USA wirken in einem Staat, in dem der Anspruch, Völkerrecht "gestalten" zu können, mit großem Nachdruck und unter Zuhilfenahme manch metarechtlicher Theoreme erhoben wird. Um die eigene Relevanz in der inneramerikanischen Debatte zu beweisen, sehen sich manche dieser Kolleginnen und Kollegen dann zu qualifizierenden Positionen veranlasst, die in Europa nicht leicht vorstellbar wären.

Völkerrechtler in Europa haben es leichter, weil die meisten Regierungen und die Bevölkerung in Europa vergleichsweise "konservativ" eingestellt sind und sich mit ebensolchen Antworten eher zufriedengeben. Allerdings hilft die Akzeptanz der konservativen völkerrechtlichen Analyse in Europa dann nicht viel, wenn sie mit einem Fatalismus einhergeht, der davon ausgeht, dass "die USA" und andere letztlich doch machen, "was sie wollen". Stattdessen wäre es wichtig, wenn "konservative" völkerrechtliche Positionen, wie etwa bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Genfer Konventionen auf Guantanamo-Gefangene, gut recherchiert und modern argumentiert gegenüber den relevanten Adressaten in den USA vertreten werden. Dies haben viele britische Kollegen aus Universität und Anwaltschaft getan.⁴⁴ Die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland hat in dieser Debatte, die trotz aller Publizität nicht wirklich global gewesen ist, nur eine begrenzte Rolle gespielt, obwohl sie hierzu Anlass und die Fähigkeit gehabt hätte. Dies sollte sich in Zukunft ändern.

Allerdings sollte die Völkerrechtswissenschaft dabei nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Der Kernbereich der Völkerrechtswissenschaft ist immer noch die rechtsdogmatische Analyse. Nachbarwissenschaften und öffentliche Debatte sind zusätzliche Erkenntnisquellen, weitere Foren und diese dienen nicht zuletzt zur

⁴³ Robert Kagan, *Of Paradise and Power*, London 2003.

⁴⁴ Vgl. zum Fall *Rasul* etwa den den *amicus curiae*-Schriftsatz der Commonwealth Lawyers Association, abrufbar unter <http://www.jenner.com/files/tbl_s69NewsDocumentOrder/FileUpload500/95/amicuscuriae_%20commonwealth_lawyers_association1003.pdf> (zuletzt aufgerufen am 8. Januar 2007); zum Fall *Hamdan* den gemeinsamen *amicus curiae*-Schriftsatz der Bar of the City of New York und des Human Rights Institute der International Bar Association, London, abrufbar unter <http://www.ibanet.org/images/downloads/hri/Hamdan%20v%20Rumsfeld_amicus%20curiae%20brief.pdf> (zuletzt aufgerufen am 8. Januar 2007).

Sensibilisierung für Probleme und Entwicklungen. Die besondere Stärke der in Deutschland geprägten Völkerrechtswissenschaftler – und darin möchte ich auch Emigranten einschließen – scheint mir seit langem in der relativ unparteiischen, gleichzeitig systematischen und pragmatischen rechtsdogmatischen Analyse zu liegen. Ich bin zuversichtlich, dass auch eine Umfrage unter ausländischen Kolleginnen und Kollegen dieses Ergebnis zutage fördern würde. Diese Reputation sollte die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland behalten.

VIII. Schluss

Damit ist wohl auch die zu Beginn aufgeworfene Frage beantwortet: Wird die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" weiterhin durch ihren Standort geprägt und sollte sie das werden? Ich meine, dass die Antwort auf beide Fragen ein vorsichtiges "ja" sein sollte. Das Faktum der Prägung durch den Standort sollte man nicht verleugnen, auch wenn sein Einfluss gegenüber früheren Zeiten sicher geringer geworden ist. Die Agenda muss sein, die "Völkerrechtswissenschaft in Deutschland" nicht nur global anschlussfähig zu halten und zu machen, sondern auch ihre spezifischen Fähigkeiten im Sinne des im Völkerrecht formulierten Gemeinwohls zur Geltung zu bringen.